



24.07.2023

## Wichtige neue Entscheidung

Bauplanungsrecht: Verkündungsmangel bei Inbezugnahme einer nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelung (DIN-Vorschrift) im Rahmen der textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans ohne Hinweis auf eine konkrete Einsichtnahmemöglichkeit

§ 10 Abs. 3 BauGB, § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB, § 47 Abs. 7 VwGO

Bebauungsplan  
Verkündungsmangel  
Textliche Festsetzung  
Inbezugnahme nicht öffentlich zugänglicher technischer Regelung

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 22.06.2023, Az. 9 N 21.2234*

### Orientierungssätze der LAB:

1. Eine in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans in Bezug genommene, nicht öffentlich zugängliche technische Regelung, nach der sich richtet, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, genügt den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nur dann, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der jeweiligen Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.
2. Die sich aus dem Rechtsstaatsgebot ergebenden Anforderungen sind erfüllt, wenn das in Bezug genommene Regelwerk bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA\_Bayern) eingestellt.

und hierauf in der Bebauungsplanurkunde oder alternativ in der ortsüblichen Bekanntmachung hinsichtlich Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wird.

Hinweise:

Die Antragsgegnerin stellte für ein ca. 4,7 ha großes Plangebiet einen Bebauungsplan auf und setzte zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnbauflächen ein allgemeines Wohngebiet fest. Für die im Norden des Plangebiets liegenden Grundstücke der Antragsteller, die bislang im Außenbereich lagen und gärtnerisch zum Zweck der Selbstversorgung mit pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln genutzt wurden, wurden private Grünflächen festgesetzt.

In den textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz wird u.a. ausgeführt: „An den Gebäudefassaden, an denen Außenlärmpegel durch den Verkehrslärm von über 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts erwartet werden, sind passive Schallschutzmaßnahmen auszuführen. Die Qualität und der erforderliche Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren nach der DIN 4109-1:2018-01 ‚Schallschutz im Hochbau‘ zu ermitteln.“ Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese DIN-Norm findet sich weder im Plan noch in der Bekanntmachung.

Zur Begründung ihres Normenkontrollantrags führten die Antragsteller aus, dass sie die bisherige Nutzung ihrer Grundstücke zwar vorerst weiterhin fortsetzen, sich aber die Option, auf den Grundstücken in Zukunft Gebäude errichten zu können, offenhalten wollten. Daher wünschten sie keine Überplanung ihrer Grundstücke.

Der Argumentation der Antragsteller folgte der 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) jedoch nicht. Die seitens ihres Prozessbevollmächtigten angeführten angeblichen Mängel des Bebauungsplans liegen nach Auffassung des BayVGH nicht vor. Nachdem das Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO aber (auch) den Charakter eines objektiven Rechtsbeanstandungsverfahrens hat (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2013, Az. 6 BN 1.12, juris Rn. 8; BayVGH, Urteil vom 12.12.2022, Az. 9 N 19.600, juris Rn. 15; Urteil vom

26.09.2022, Az. 15 N 21.3023, juris Rn. 31) konnte der BayVGH, nachdem die Antragsteller die Hürde der Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO genommen hatten, den zur Kontrolle gestellten Bebauungsplan vollständig – mithin auch hinsichtlich nicht gerügter aber nach §§ 214, 215 BauGB beachtlicher Mängel – überprüfen.

Im Rahmen seiner Überprüfung kam der BayVGH zu dem Ergebnis, dass der zur Überprüfung gestellte Bebauungsplan an einem beachtlichen Verkündungsmangel leidet, da die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene DIN 4109-1:2018-01 ‚Schallschutz im Hochbau‘ nicht öffentlich zugänglich ist und sich ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese DIN-Norm weder im Plan noch in der Bekanntmachung findet. Damit sei aber den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nicht genügend Rechnung getragen worden. Dies sei nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nämlich nur der Fall, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der jeweiligen Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall. Vielmehr mussten die Planbetroffenen davon ausgehen, sich nur durch Erwerb des entsprechenden DIN-Regelwerks, also unter Begleichung nicht unerheblicher Kosten, vom Inhalt des Bebauungsplans Kenntnis verschaffen zu können. Sie durften nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch nicht darauf verwiesen werden, bei ihrer Einsicht in den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB auf das Gerätewohl nach dem Vorliegen einzelner bestimmter technischer Regelwerke zu fragen und Einsicht zu verlangen. Aus rechtsstaatlicher Sicht bedarf es vielmehr eines entsprechenden Hinweises, um sowohl für Betroffene als auch für die Mitarbeiter der Antragsgegnerin klar zu stellen, dass auch in die jeweilige DIN-Norm Einblick gewährt werden muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.08.2016, Az. 4 BN 24.16, juris Rn. 8). Angesichts des nur kostenpflichtig möglichen Bezugs und der fehlenden Veröffentlichung könnten andernfalls Zweifel daran bestehen, dass eine Einsichtnahme zu gewähren ist.

Dieser Fehler ist nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB auch beachtlich, weil der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wird. In der Folge hat der BayVGH den angegriffenen Bebauungsplan allein aufgrund dieses Verkündungs-

mangels für unwirksam erklärt. Der BayVGH weist jedoch in seiner Entscheidung bereits darauf hin, dass ein solcher Fehler leicht im Wege eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB korrigiert werden kann. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.2016, Az. 4 BN 38.15, juris Rn. 2).

Für planaufstellende Gemeinden gilt es daher, bei der Inbezugnahme von technischen Regelwerken innerhalb der Festsetzungen eines Bebauungsplans, die nicht öffentlich zugänglich sind, eine entsprechende Einsichtnahmemöglichkeit zu schaffen und auf Ort und Zeit dieser Einsichtnahmemöglichkeit in der Planurkunde oder der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

Dr. Sander  
Landesanwalt



# Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

## Im Namen des Volkes

In der Normenkontrollsache

\* \*\*\*\*\*  
.  
\*\*\*\*\* \*\* \*\* \*\*\*\*\*  
\* \*\*\*\*\_\*\*\*\*\*  
.  
\*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*\_\*\*\* \* \* \*\*\*\*\*  
\* \*\*\*\*\*  
.  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

\_ \*\*\*\*\* \_

\*\*\*\*\* \* \* \* \* \*  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* & \*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* \* \*\*\*\*\*

gegen

**Große Kreisstadt Weißenburg,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Marktplatz 19, 91781 Weißenburg,

- Antragsgegnerin -

wegen

Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 60 "Wohnen zur Rezat";

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,  
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Lotz-Schimmelpfennig,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Käß,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wendelin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **20. Juni 2023** am **22. Juni 2023**  
folgendes

### **Urteil:**

- I. Der am 3. Juli 2021 bekanntgemachte Bebauungsplan Nr. 60 „Wohnen zur Rezat“ der Antragsgegnerin ist unwirksam.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Die Antragsteller wenden sich als betroffene Grundstückseigentümer gegen den am 3. Juli 2021 bekannt gemachten Bebauungsplan Nr. 60 „Wohnen zur Rezat“ der Antragsgegnerin.
- 2 Das etwa 4,7 ha große Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebiets der Antragsgegnerin. Zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnbauflächen setzte diese dort ein allgemeines Wohngebiet fest, das im Süden und Norden jeweils an eine Kreisstraße und im Osten an ein allgemeines Wohngebiet angrenzt. Im Norden wurden – auch auf Grundstücken der Antragsteller – private Grünflächen festgesetzt, im Westen ein Grünstreifen als Abgrenzung zum Außenbereich sowie in der Mitte des Plangebiets öffentliche Grünflächen als Frischluftschneise.
- 3 In der Festsetzung Nr. 1.14 zum Schallschutz wird u.a. ausgeführt: „An den Gebäudefassaden an denen Außenlärmpegel durch den Verkehrslärm von über 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts erwartet werden, sind passive Schallschutzmaßnahmen auszuführen. Die Qualität und der erforderliche Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren nach der DIN 4109-1:2018-01 ‚Schallschutz

im Hochbau' zu ermitteln.“ Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese DIN-Norm findet sich weder im Plan noch in der Bekanntmachung.

4 Die Antragsteller machen zur Begründung ihres Normenkontrollantrags im Wesentlichen geltend, dass ihre Belange nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Zwar seien sie derzeit nicht an einer Bebauung der Grundstücke interessiert, sondern möchten diese weiterhin gärtnerisch zum Zweck der Selbstversorgung mit pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln nutzen. Sie wollten sich aber die Option, dort in Zukunft Gebäude errichten zu können, offenhalten. Daher entspreche es ihrem Interesse, dass die Flächen nicht überplant würden. Sie haben zuletzt beantragt,

5 den Bebauungsplan Nr. 60 für das Gebiet zwischen Gunzenhausener Straße und Emetzheimer Straße – Wohnen zur Rezat –, bekannt gemacht am 3. Juli 2021, für unwirksam zu erklären.

6 Die Antragsgegnerin hat beantragt,

7 den Normenkontrollantrag abzulehnen.

8 Der Planung stünden keine Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art dauerhaft entgegen. Der Flächennutzungsplan sei im Zuge der Bauleitplanung in Anwendung des § 13b BauGB geändert worden. Abwägungsfehler seien nicht gegeben. Die Ausweisung der Grundstücke als private Grünflächen entspreche dem von den Antragstellern im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens ausdrücklichen geäußerten Wunsch, die Gärten beizubehalten und dort keine Wohnbebauung zu ermöglichen. Eine bauliche Entwicklung der Gartengrundstücke sei auch bisher nicht möglich gewesen, weil diese im Außenbereich lägen und die Antragsteller keine privilegierten Bauherren seien. Ihre Belange seien hinreichend berücksichtigt worden, einschließlich ihres Interesses an einer Kleintierhaltung. Die fraglichen Festsetzungen für die privaten Grünflächen orientierten sich an den üblichen Regelungen für Kleingartenanlagen.

9 Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Planaufstellungsakten verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

- 10 Der Normenkontrollantrag hat Erfolg.
- 11 I. Der Antrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist zulässig. Er wurde innerhalb der Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt. Die Antragsteller sind antragsbefugt, weil sie Eigentümer im Plangebiet liegender Grundstücke sind und sich gegen bauplanerische Festsetzungen wenden, die ihre Grundstücke unmittelbar betreffen (vgl. BVerwG, B.v. 31.1.2018 – 4 BN 17.17 – juris Rn. 5 m.w.N.).
- 12 II. Der Normenkontrollantrag ist auch begründet. Der am 3. Juli 2021 bekanntgemachte Bebauungsplan Nr. 60 „Wohnen zur Rezat“ leidet an einem beachtlichen Verkündungsmangel (vgl. § 10 Abs. 3, § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB), der zur Unwirksamkeit führt. Die Antragsgegnerin hat nicht sichergestellt, dass die vom Bebauungsplan Betroffenen auch von der nicht öffentlich zugänglichen DIN-Vorschrift 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau“ (in der maßgeblichen Fassung) verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.
- 13 Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung genügt eine in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans in Bezug genommene, nicht öffentlich zugängliche technische Regelung, nach der sich richtet, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nur dann, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der jeweiligen Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Die sich aus dem Rechtsstaatsgebot ergebenden Anforderungen sind erfüllt, wenn das in Bezug genommene Regelwerk bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hingewiesen wird. Ebenso genügt ein entsprechender Hinweis in der ortsüblichen Bekanntmachung, weil dieser in gleicher Weise geeignet ist, die Planbetroffenen über die Möglichkeit und den Ort der Einsicht in die technische Vorschrift zu informieren (vgl. zum Ganzen BVerwG, U.v. 25.6.2020 – 4 CN 5.18 – juris Rn. 38, m.w.N.; B.v. 29.7.2010 – 4 BN 21.10 – BRS 76 Nr. 48 = juris Rn. 9 ff.; BayVGH, U.v. 31.1.2022 – 9 N 17.2305 – juris Rn. 28 f. m.w.N.). Dies gilt unabhängig davon, ob der Plangeber eine Regelung insgesamt dem Ergebnis der Anwendung einer DIN-Vorschrift überlässt oder ob er zwar dem Grunde nach selbst bestimmt, welchen Anforderungen die baulichen Anlagen genügen müssen, aber erst



der Verweis auf die DIN-Vorschrift ergibt, nach welchen Methoden und Berechnungsverfahren der Inhalt der Anforderungen im Einzelnen zu ermitteln ist (BVerwG, B.v. 29.7.2010 – 4 BN 21.10 – a.a.O. Rn. 12).

- 14 Diesen Anforderungen entspricht der streitgegenständliche Bebauungsplan nicht. Er enthält unter 1.14 die textliche Festsetzung, dass an bestimmten Gebäudefassaden (an denen Außenlärmpegel durch den Verkehrslärm von über 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts erwartet werden) passive Schallschutzmaßnahmen auszuführen sind. Deren Qualität und Umfang soll im Baugenehmigungsverfahren nach der „DIN 4109-1:2018-01 ‚Schallschutz im Hochbau‘“ ermittelt werden. Die Antragsgegnerin nimmt somit zur Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, auf ein technisches Regelwerk, die DIN 4109-1:2018-01, Bezug. Diese ist – anders als etwa die DIN 4109:1989-11 (vgl. AllIMBI Nr. 10/1991, S. 218) – nicht veröffentlicht und insbesondere nicht im Bayerischen Ministerialblatt oder auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr abrufbar, sodass ein Hinweis zur Einsehbarkeit erforderlich gewesen wäre (vgl. BayVGh, B.v. 20.12.2022 – 1 NE 22.2132 – juris Rn. 36; U.v. 8.2.2022 – 1 N 20.1687 – juris Rn. 17), der hier sowohl in der Bebauungsplanurkunde als auch in der Bekanntmachung unterblieben ist. Eine zumutbare Kenntniserlangung war somit nicht gewährleistet. Die Planbetroffenen mussten vielmehr davon ausgehen, sich nur durch Erwerb des entsprechenden DIN-Regelwerks, also unter Begleichung nicht unerheblicher Kosten vom Inhalt des Bebauungsplans Kenntnis verschaffen zu können. Sie durften nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch nicht darauf verwiesen werden, bei ihrer Einsicht in den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB auf das Geratewohl nach dem Vorliegen einzelner bestimmter technischer Regelwerke zu fragen und Einsicht zu verlangen. Aus rechtsstaatlicher Sicht bedarf es vielmehr eines entsprechenden Hinweises, um sowohl für Betroffene als auch für die Mitarbeiter der Antragsgegnerin klar zu stellen, dass auch in die jeweilige DIN-Norm Einblick gewährt werden muss (vgl. BVerwG, B.v. 18.8.2016 – 4 BN 24.16 – juris Rn. 8). Angesichts des nur kostenpflichtig möglichen Bezugs und der (wohl aus urheberrechtlichen Gründen, vgl. OLG Hamburg, U.v. 27.7.2017 – 3 U 220/15 – juris; Schrödter/Möller in Schrödter, Baugesetzbuch, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 193) fehlenden Veröffentlichung könnten andernfalls Zweifel daran bestehen, dass eine Einsichtnahme zu gewähren ist.
- 15 Dieser Fehler ist nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB auch beachtlich, weil der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wird (vgl. OVG MV,

U.v. 22.11.2022 – 3 K 124/20 OVG – juris Rn. 45; HessVGH, U.v. 18.5.2017 – 4 C 2399/15.N – juris Rn. 56; Schrödter/Möller, a.a.O., jew. m.w.N.), kann aber im Wege eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB leicht korrigiert werden (vgl. Schrödter/Möller, a.a.O., m.w.N.). Im Übrigen hat der Bevollmächtigte der Antragsteller keine weiteren Mängel des Bebauungsplans dargelegt, die nach §§ 214, 215 BauGB beachtlich wären.

- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung auf § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 ff. ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).
- 17 Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 VwGO muss die Antragsgegnerin die Ziffer I. der Entscheidungsformel nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils in derselben Weise veröffentlichen, wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und

Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Eine Übermittlung elektronischer Dokumente ist unter den Voraussetzungen des § 55a VwGO i.V.m. der ERVV möglich. Für die in § 55d VwGO Genannten gilt unter den dort genannten Voraussetzungen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Lotz-Schimmelpfennig

Dr. Käß

Dr. Wendelin

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 8 GKG i.V.m. Nr. 9.8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

Lotz-Schimmelpfennig

Dr. Käß

Dr. Wendelin